



Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
.....
Société des Vétérinaires Suisses
.....
Società delle Veterinarie e dei Veterinari Svizzeri

Bildungsordnung

der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST

vom 11. Juni 2015

(Ergänzungen gemäss Delegiertenversammlung vom 08. Juni 2017, treten in Kraft ab 01. Januar 2018)

Inhalt

I	Zweck	4
II	Definitionen	4
1	Ausbildung	4
2	Weiterbildung	4
3	Fortbildung	5
III	Zuständigkeiten	5
4	Gremien	5
4.1	Die Delegiertenversammlung (DV)	5
4.2	Der Vorstand (VS)	5
4.3	Die Bildungskommission (BK)	6
4.4	Die Bildungsrekurskommission (BRK)	6
4.5	Die Fachsektionen (FS)	6
4.6	Die Regionalsektionen (RS)	6
4.7	Weitere Gremien im Bereich der strukturierten Weiterbildung	6
4.7.1	Weiterbildungsstätten (WS).....	6
4.7.2	Weiterbildner (WB)	6
4.8	Geschäftsstelle	6
III^{bis}	Weiterbildungstitel	7
IV	Reglemente	7
5	Reglement über die Weiterbildung (R-WBBO)	8
6	Reglement über die Fortbildung (R-FBBO)	8
7	Reglement Vergabe Bildungspunkte im Rahmen der Weiter- und Fortbildung (R-BPBO)	8
8	Reglement über den Rechtsweg (R-RWBO)	8
9	Reglement über die Gebühren (R-GBO)	8



V	Rechtsgrundlagen	9
VI	Schlussbestimmungen	9
10	Inkrafttreten	9

I Zweck

Mit der Bildungsordnung will die GST (Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte) die Qualität der tierärztlichen Tätigkeit auf hohem Niveau sichern.

Dies erreicht sie insbesondere, indem sie:

- a) Einfluss nimmt auf die Ausbildung, welche die Grundlagen zur Berufsausübung vermittelt;
- b) berufliche Weiterbildung anbietet, welche die Absolventinnen und Absolventen befähigt, ihren Beruf selbstständig und eigenverantwortlich auszuüben;
- c) strukturierte und auf nationaler Ebene vereinheitlichte Weiterbildung schafft, welche die Rahmenbedingung für die Erlangung des Fachtierarzttitels FVH (FVH: Foederatio veterinariorum Helveticorum), des Fähigkeitsausweises (FA) und des Fertigungszeugnisses (FZ) vorgibt;
- d) lebenslange Fortbildung zur Erhaltung, zum Bewahren und Verbessern der beruflichen Kompetenz anbietet.

II Definitionen

1 Ausbildung

Die Ausbildung entspricht dem Studium der Veterinärmedizin, das mit dem eidgenössischen Diplom als Tierärztin bzw. Tierarzt abschliesst.

Die GST setzt Mittel ein, um periodisch Defizite in der veterinärmedizinischen Ausbildung zu eruieren.

2 Weiterbildung

Berufliche Weiterbildung schliesst an das erfolgreich beendete Studium der Veterinärmedizin an und schafft die Voraussetzungen, um die berufliche Tätigkeit in einem Fachgebiet selbstständig ausüben zu können. Die Tätigkeit als Assistenztierarzt in einem veterinärmedizinischen Unternehmen ist eine Form der beruflichen Weiterbildung.

Daneben wird strukturierte Weiterbildung angeboten. Dabei handelt es sich um definierte Lehrgänge mit Schlussprüfung. Diese führen entweder zur Erlangung des Fachtierarzttitels FVH, zu einem Fähigkeitsausweis (FA) oder zu einem Fertigungszeugnis (FZ). Der Fähigkeitsausweis (FA) bestätigt besondere Kompetenz in einem Fachgebiet. Das Fertigungszeugnis (FZ) bestätigt praktisches Können in einem abgegrenzten Teilgebiet. Die GST kann zudem, auf Vorschlag der Bildungskommission, andere internationale Weiterbildungsdiplome anerkennen.

3 Fortbildung

Fortbildung folgt im Anschluss an die Weiterbildung und erstreckt sich über die gesamte Dauer der Berufstätigkeit. Alle Tierärztinnen und Tierärzte, namentlich aber Trägerinnen und Träger von FVH-Titeln, FA oder FZ sind verpflichtet, ihre beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch kontinuierliche Fortbildung zu vertiefen, zu erweitern und zu verbessern (Art. 40 lit. b MedBG).¹

III Zuständigkeiten

4 Gremien

Folgende Gremien nehmen die Bildungsaufgaben innerhalb der GST wahr:

4.1 Die Delegiertenversammlung (DV)

Die Delegiertenversammlung genehmigt die Bildungsordnung (BO).

4.2 Der Vorstand (VS)

Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes im Rahmen der Bildungsordnung sind in den Statuten der GST geregelt.² Er hat im Bereich Bildung insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er vollzieht und kontrolliert die Bildungsordnung und erlässt die Reglemente im Bereich der BO.
- b) Er wählt die Mitglieder der Bildungskommission auf Vorschlag der Fachsektionen und der Vetsuisse Fakultät.
- c) Er beurteilt im Bereich Weiterbildung Gesuche um Schaffung oder Abschaffung von Fachtierarzttiteln (FVH), Fähigkeitsausweisen (FA) und Fertigungszeugnissen (FZ).
- d) Er genehmigt die Weiterbildungsprogramme der Fachsektionen. Er verleiht und entzieht Fachtierarzttitel, Fähigkeitsausweise und Fertigungszeugnisse auf Antrag der Fachsektionen.
- e) Er an- und aberkennt Weiterbildungsstätten und Weiterbildner auf Antrag der Fachsektionen und führt hierüber eine aktuelle Liste.
- f) Der VS legt die Änderungsvorschläge von Reglementen im Bereich der BO den Präsidentinnen und Präsidenten der Fach- und der Regionalsektionen zur Vernehmlassung vor und bestimmt die Fristen der Vernehmlassung.
- g) Bei unbenutztem Fristablauf treten die Änderungen der Reglemente im Rahmen der BO grundsätzlich auf den 1. des folgenden Monats in Kraft.

¹ Änderung vom 20.11.2008.

² Statuten vom 21.11.2013, Art. 25

4.3 Die Bildungskommission (BK)

Die BK berät den Vorstand in allen Belangen der Aus-, Weiter- und Fortbildung.

Als strategisches Organ analysiert sie die mittel- und langfristigen Bedürfnisse und Neuerungen im Bereich der Berufsbildung in der Schweiz und im Ausland.

4.4 Die Bildungsrekurskommission (BRK)

Die BRK beurteilt Rechtsmittel im Zusammenhang mit dem Vollzug der BO. Sie hat das Recht auf Einsichtnahme in alle für den Rekurs relevanten Unterlagen der Fachsektionen, inklusive in die Prüfungsprotokolle.

4.5 Die Fachsektionen (FS)

Die Fachsektionen bestimmen die Ziele und Inhalte der Weiterbildung, erarbeiten zuhanden des Vorstandes die Programme der strukturierten Weiterbildung einschliesslich der Vorgaben zu den Prüfungen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe setzen sie ein für die Weiterbildung verantwortliches Gremium ein. Die Fachsektionen führen Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen durch und vergeben die entsprechenden Bildungspunkte. Die Fachsektionen informieren den Vorstand regelmässig über ihre Tätigkeiten.

4.6 Die Regionalsektionen (RS)

Die Regionalsektionen –und weiteren Sektionen können Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen durchführen. Sie beantragen der GST oder einer Fachsektion die Anerkennung ihrer Veranstaltung und die Vergabe von Bildungspunkten.

4.7 Weitere Gremien im Bereich der strukturierten Weiterbildung

Im Bereich der strukturierten Weiterbildung sind zusätzliche Gremien zuständig, welche ihre Aufgaben nach dem Reglement über die Weiterbildung (R-WBBO) wahrnehmen:

4.7.1 Weiterbildungsstätten (WS)

Weiterbildungsstätten sind von den Fachsektionen vorgeschlagene und vom Vorstand anerkannte, für die Weiterbildung von FVH-Kandidaten geeignete Einrichtungen.

4.7.2 Weiterbildner (WB)

Weiterbildner sind von der zuständigen Fachsektion vorgeschlagene und vom Vorstand anerkannte Lehrpersonen für die FVH-Kandidaten.

4.8 Geschäftsstelle

Der formelle Informationsaustausch zwischen den in der BO aufgeführten Gremien erfolgt über die Geschäftsstelle der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST.

III^{bis} Weiterbildungstitel³

Fachsektionen der GST können, nach Genehmigung des Vorstandes der GST, strukturierte Weiterbildungen (FVH/FA/FZ) anbieten.

Voraussetzungen für die Weiterbildung zur Fachtierärztin / zum Fachtierarzt FVH und einem Fähigkeitsausweis (FA) GST ist:

- a) Eine Mitgliedschaft in der für das Weiterbildungsprogramm verantwortlichen Fachsektion der GST ist spätestens bei der Anmeldung zur Prüfung der Weiterbildung FVH resp. FA Voraussetzung.
- b) Mit dem Austritt oder Ausschluss als Mitglied aus der verantwortlichen Fachsektion der GST fällt das Recht zur Führung des Titels dahin.
- c) FVH und FA Titelträger, welche zur Passivmitgliedschaft wechseln, dürfen den Titel weiterhin tragen, sofern sie die Doppelmitgliedschaft bei der verantwortlichen Fachsektion und der GST, erfüllen.
- d) Will eine ehemalige Titelträgerin/ein ehemaliger Titelträger den entsprechenden Titel wiedererlangen, so müsste sie/er der verantwortlichen Fachsektion und der GST einen Antrag stellen gemäss den gängigen Prozessabläufen. Eine Mitgliedschaft bei der verantwortlichen Fachsektion der GST ist Voraussetzung für einen entsprechenden Antrag.
- e) Personen, die einen FVH- oder FA-Titel nach altrechtlichen Bestimmungen tragen, müssen bis zur nächsten Rezertifizierung Mitglied bei der entsprechenden Fachsektion werden.

Bei einem Austritt oder Auflösung einer Fachsektion übernimmt die GST interimistisch die Aufgaben und Pflichten in Sachen FVH resp. FA, bis eine neue Trägerschaft für den entsprechenden Titel bestimmt ist.

Für den Erwerb eines Fertigkeitenszeugnisses GST ist eine Mitgliedschaft bei der verantwortlichen Fachsektion der GST nicht zwingend. Für Zertifizierung und Rezertifizierung von Nicht-Mitgliedern werden zusätzliche Gebühren gemäss Reglement für Gebühren GST (R-GBO) erhoben.

IV Reglemente

Die Reglemente über die einzelnen in Ziffer 4 dieser BO aufgeführten Gremien regeln die Einzelheiten, namentlich die Zusammensetzung, die einzelnen Aufgaben und die Entscheidung.

³ Angenommen an der Delegiertenversammlung vom 08. Juni 2017. In Kraft ab 01. Januar 2018.

5 Reglement über die Weiterbildung (R-WBBO)

Das Reglement über die Weiterbildung (R-WBBO) regelt die Rahmenbedingungen, namentlich für den Erwerb und Verlust des Fachtierarzttitels FVH, sowie von Fähigkeitsausweisen und Fertigungszeugnissen. Insbesondere regelt es:

- a) die Ziele und Rahmenbedingungen der Weiterbildung;
- b) die Anrechenbarkeit von Weiterbildungsperioden;
- c) die Zulassung zur Schlussprüfung;
- d) das Bestehen der Schlussprüfung;
- e) die Erteilung von Weiterbildungstiteln;
- f) die Anerkennung von Weiterbildungsstätten;
- g) die Anerkennung von ausländischen Weiterbildungsstätten;
- h) sowie die minimale Anzahl Bildungspunkte und wie diese erworben werden können.

6 Reglement über die Fortbildung (R-FBBO)

Das Reglement über die Fortbildung (R-FBBO) regelt die Einzelheiten über die erforderliche Fortbildung von Tierärztinnen und Tierärzten, insbesondere auch zur Beibehaltung der Fachtierarzttitel FVH, der Fähigkeitsausweise (FA) und Fertigungszeugnisse (FZ).

7 Reglement Vergabe Bildungspunkte im Rahmen der Weiter- und Fortbildung (R-BPBO)

Das Reglement über die Vergabe von Bildungspunkten im Rahmen der Weiterbildung und Fortbildung (R-BPBO) regelt die Einzelheiten über das Punktesystem beim Anrechnen von Fort- und Weiterbildungsaktivitäten im Rahmen von Veranstaltungen, Selbststudien und Publikationen.

8 Reglement über den Rechtsweg (R-RWBO)

Das Reglement über den Rechtsweg (R-RWBO) regelt die Einzelheiten namentlich über die Rechts- und Rechtsmittelwege und die anfechtbaren Verfügungen.

9 Reglement über die Gebühren (R-GBBO)

Das Reglement über die Gebühren (R-GBBO) setzt die Gebühren für die beim Vollzug der Bildungsordnung (BO) erbrachten Leistungen fest.

V Rechtsgrundlagen

Die Bildungsordnung gründet insbesondere auf den nachstehenden Rechtsgrundlagen (www.admin.ch) und dient zu deren Umsetzung:

- a) Art. 95 Abs. 1 Bundesverfassung BV;
- b) Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe, Stand am 1. September 2007 (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11);
- c) Verordnung vom 27. Juni 2007 über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen (SR 811.112.0);
- d) Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der EU sowie ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (SR 0.142.112.681);
- e) Statuten der GST vom 21.11.2013.

VI Schlussbestimmungen

10 Inkrafttreten

Die vorliegende Bildungsordnung (BO) wurde an der Delegiertenversammlung vom 11. Juni 2015 beschlossen. Sie tritt am 1. Juli 2015 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 17. Juni 2004.

Datum des Inkrafttretens der Ziffer III^{bis} ist der 01. Januar 2018.

In Zweifelsfällen ist der deutsche Originaltext dieser Bildungsordnung (BO) verbindlich.

Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte



Christoph Kiefer
Präsident der GST



Peter Glauser
Geschäftsführer der GST